

UMWELTBERICHT [zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB]

Zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“

Stadt Winterberg



- 11.05.2023 -



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	6
1.1	Planinhalt und primäre Ziele	6
1.2	Darstellung der einschlägigen Fachgesetze.....	6
1.3	Planungsraum.....	8
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne	9
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1	auf die Schutzgüter Boden und Fläche	10
2.2	auf das Schutzgut Wasser	17
2.3	auf die Schutzgüter Luft und Klima	19
2.4	auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	21
2.5	auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	26
2.6	auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Gesamtbevölkerung	29
2.7	auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	30
2.8	die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	31
2.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	32
2.10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
2.11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	33
2.12	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.....	33
2.13	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	35
2.14	Beschreibung der Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren	35
2.14.1	Bilanzierung Änderungsbereich A	35
2.14.2	Bilanzierung Änderungsbereich B	39
2.14.3	Ausgleichsmaßnahme	40
2.15	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	41
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
4	Zusätzliche Angaben	44
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	44
4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	44
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	44
4.4	Referenzliste der Quellen	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausgleichsfläche.	40
-------------------------------------	----

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bilanzierung Talstation Kapellenhang.....	35
Tabelle 2: Bilanzierung Stütze 2 Kapellenhang.....	36
Tabelle 3: Bilanzierung Stütze 3 Kapellenhang.....	37
Tabelle 4: Bilanzierung Stütze 4 Kapellenhang.....	37
Tabelle 5: Bilanzierung Stütze 5 Kapellenhang.....	38
Tabelle 6: Bilanzierung Bergstation Kapellenhang	38
Tabelle 7: Bilanzierung Kabelgraben	39
Tabelle 8: Bilanzierung Ausgleichsfläche.	41

Kartenteil

- Biotoptypen nach HSK-Schlüssel im Änderungsbereich A
- Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie im Änderungsbereich A
- Gesetzlich geschützte Biotope im Änderungsbereich A
- Biotoptypen nach HSK-Schlüssel im Änderungsbereich B
- Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie im Änderungsbereich B
- Gesetzlich geschützte Biotope im Änderungsbereich B
- Biotoptypen nach HSK-Schlüssel im Änderungsbereich C + D
- Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie im Änderungsbereich C + D
- Gesetzlich geschützte Biotope im Änderungsbereich C + D
- Schutzgebiete Altastenberg
- Lage Geltungsbereiche und Ausgleich
- Ausgleichsfläche I

Ergänzende Gutachten

- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4¹ und 2a² Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Umweltauswirkungen: Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umwelt-schutzgüter gemeint.

2 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Einleitung

1.1 Planinhalt und primäre Ziele

Die Stadt Winterberg beabsichtigt durch die Änderung des Bebauungsplanes das Skigebiet Altastenberg zukunftsfähig zu gestalten. Derzeit existieren im Skigebiet ausschließlich Schlepplifte, deren Kapazitäten und Komfort nicht mehr zeitgemäß sind. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll der Bau von zwei Sesselliftanlagen (Änderungsbereiche A und B) planungsrechtlich vorbereitet werden. Dadurch können drei vorhandene Schlepplifte zurückgebaut werden. Drei weitere vorhandene Schlepplifte (Änderungsbereiche A, C und D) bleiben erhalten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Attraktivität des Tourismusortes, hier im speziellen des Ortsteils Altastenberg, gestärkt werden.

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
Luft, Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz [BlmschG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Baugesetzbuch [BauGB]	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Landschaft	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB] Bundesimmissionsschutzgesetz [BlmschG]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen

		durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Nordrhein-westfäli- sches Denkmal- schutzgesetz [DSchG NRW]	Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

1.3 Planungsraum

Die räumlichen Änderungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ befinden sich in der Gemarkung des Ortsteils Altastenberg. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Bereiche gegenwärtig wie folgt dargestellt:

- Änderungsbereich A (Kapellenhang):
 - öffentliche Grünfläche
 - Flächen für Forstwirtschaft
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Wasserfläche mit Bachläufen
 - Skilift
- Änderungsbereich B (Westfaltenhang)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Erhaltung von Wald- und Gehölzflächen
 - Flächen für Wald
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Öffentliche Grünfläche
 - Skilift
- Änderungsbereich C (nachrichtliche Übernahme)
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Skilift
- Änderungsbereich D (nachrichtliche Übernahme)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Fläche für Landwirtschaft
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Die Flächen werden bereits als Skipisten mit Liftanlagen genutzt und als extensive Grünländer mit LRT-Charakter gepflegt.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes werden die Änderungsbereiche in Zukunft als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Skilift einschließlich Skiverleih mit Nebenanlagen und Restauration/Gastronomie“ dargestellt.

Die genaue Flächengröße, Lage und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche sind dem Planteil zu entnehmen.

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis 2012	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz
Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg 2009	Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen (zulässig sind Anlagen und untergeordnete Gebäude, die dem technischen Ablauf des Wintersports dienen) Änderungsbereich A: - Öffentlich oder private Grünfläche - Fläche für die Landwirtschaft - Fläche für Wald - FFH-Gebiet - Landschaftsschutzgebiet Änderungsbereich B: - Öffentliche oder private Grünfläche, Parkanlage - Fläche für die Landwirtschaft - Fläche für Wald - FFH-Gebiet (teilweise) Änderungsbereich C: - Fläche für Wald - Öffentliche Grünfläche - Landschaftsschutzgebiet Änderungsbereich D: - Öffentliche Grünfläche - Fläche für die Landwirtschaft - FFH-Gebiet Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Landschaftsplan Winterberg, Stand 2008	Der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Winterberg sind für die räumlichen Geltungsbereiche folgenden Informationen zu entnehmen: Änderungsbereich A: - Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A - Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C Änderungsbereich B: - Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A - Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C Änderungsbereich C: - Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A - Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C - Maßnahme Wiederherstellung von Bergmähwiesen Änderungsbereich D: - Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A - Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C Der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Winterberg sind folgenden Informationen zu entnehmen: Änderungsbereich A: - Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
Angrenzende Bebauungspläne	Die Änderungsbereiche befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 auf die Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsaufnahme

Fläche:

Die Änderungsbereiche A – D werden gegenwärtig als Skipiste mit technischer Beschneigung genutzt. Teilweise befinden sich in den räumlichen Geltungsbereichen Schlepplifte. Eine gezielte touristische Nutzung im Sommer findet nicht statt. Die Flächen werden als extensive Grünlandflächen mit LRT-Charakter (6520, 6530) gepflegt. Im Bereich der ehemaligen Sprungschanze innerhalb des Änderungsbereiches A befindet sich eine Grabenstruktur und knapp außerhalb des Geltungsbereiches eine Quellflur. Im Norden des Änderungsbereiches B befindet sich ebenfalls ein Graben und ein Teich.

Boden:

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 LBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach Maßgabe des BBodSchG und des LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Zudem sind die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden wird in Anlehnung an den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Bund/Länger-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vorgenommen.

Die Änderungsbereiche A- D des Bebauungsplanes befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit 333 Rothaargebirge und hier in der Untereinheit 333.5 Winterberger Hochland. Das Winterberger Hochland ist ein Rumpfwölbe mit flächenhaften Erhebungen. Am Bau des Hochlandes sind besonders Quarzite der Eifel-Stufe und z.T. auch Diabase beteiligt. Der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen (1:100.000) sind ferner Sandstein, Quarzit und Tonstein aus dem System Devon zu entnehmen.

Die Bodenbildung hat überwiegend zu Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefen geführt. Auf Kuppen und Bergrücken sind die devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteine kleinflächig und inselartig zu flachgründigen

Braunerden, Ranker-Braunerden und kleinflächig auch zu Rankern verwittert. Aus den verwitternden Diabasgesteinen sind flachgründige Braunerden und Ranker-Braunerden geringer bis mittlerer Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität ausgebildet. Hang- und Plateauflächen mit Hang- und Hochflächenlehmen besitzen großflächig mittelgründige Braunerden, die in schwach geneigten Mittel- und Unterhanglagen sowie in Hangmulden in tiefgründige Braunerden übergehen. In Abhängigkeit von der Entwicklungstiefe weisen diese Bodentypen bei meist mittlerer Sorptionsfähigkeit eine steigende nutzbare Wasserkapazität auf von gering bis mittel bzw. mittel bis hoch. In den meist tief eingeschnittenen Kerbtälern treten Gleye, z.T. Nassgleye, Hanggleye und Anmoorgleye, auf. Kleinflächig sind aus Niedermoortorf Moorböden in Form von Moorgleyen und Niedermoor ausgebildet.

Die Flächen der räumlichen Geltungsbereiche werden derzeit als Skipiste mit technischer Beschneigung genutzt. Teilweise befinden sich in den räumlichen Geltungsbereichen Schlepplifte. Eine gezielte touristische Nutzung im Sommer findet nicht statt. Die Flächen werden als extensive Grünlandflächen mit LRT-Charakter (6520, 6530) gepflegt. Dabei sichert der Skibetrieb eine extensive Bewirtschaftung und Offenhaltung der steilen Hänge. Ebenfalls herrscht durch die Grünlandnutzung eine dauerhafte Bodenruhe. Die permanent geschlossene Vegetationsdecke stellt in Anbetracht einer steilen Topographie einen Erosionsschutz dar. Über die Landwirtschaft finden aufgrund der extensiven Bewirtschaftung nur kleine Stoffeinträge statt. Weitere Eintragspfade für Stoffeinträge in den Boden ergeben sich primär aus der technischen Beschneigung, anthropogen verursachten Emissionen aus der Industrie, dem Gewerbe und dem Verkehr. Dabei können sich Schadstoffe aus der Atmosphäre auf dem Boden ablagern und in das Bodengefüge eindringen.

Der Boden in den räumlichen Geltungsbereichen nimmt durch die in weiten Teilen sehr extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wichtige Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie im Wasser- und Nährstoffhaushalt wahr.

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen (1:50.000) sowie die Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen zeigen für den Änderungsbereich A folgende Informationen:

Im Talbereich herrscht der Bodentyp Gley mit der Bodenart schluffiger Lehm vor. Der Boden hat eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-55 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (116mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($114 \text{ mol}^+/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist hoch ($50\text{-}150 \text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Bachablagerungen über Ablagerungen in der Talsohle oder Talkerbe über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Die Schutzwürdigkeit begründet sich aus dem Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, außerdem stellt der Boden einen Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion dar.

Die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches A werden von Braunerden gebildet. Vorherrschende Bodenart ist schluffiger Lehm. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-55 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (85mm) bis hoch (138mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($140\text{mol}/\text{m}^2$) bis hoch ($223\text{mol}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist sehr gering (unter $10\text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Fließerde, Hauptlage über Fließerde, Basislage über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Der Boden weist keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.

Des Weiteren bildet die Bodenkarte zur Standorterkundung (1:5000) für den Bereich der ehemaligen Skisprungschanze die Bodeneinheit Aufschüttungs-Regosol ab. Es handelt sich um anthropogene Aufschüttung aus natürlichem Material über Fließerde über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Der Boden weist keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.

Für den Änderungsbereich B zeigen die Bodenkarten folgenden Informationen:

Im Talbereich herrscht der Bodentyp Gley mit der Bodenart schluffiger Lehm vor. Der Boden hat eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-55 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (116mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($140\text{mol}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist hoch ($50\text{-}150\text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Bachablagerungen über Ablagerungen in der Talsohle oder Talkerbe über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Die Schutzwürdigkeit begründet sich aus dem Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, außerdem stellt der Boden einen Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion dar.

Die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches B werden von Braunerden gebildet. Vorherrschende Bodenart ist schluffiger Lehm. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-55 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (85mm) bis hoch (138mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($114\text{mol}/\text{m}^2$) bis hoch ($223\text{mol}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist sehr gering (unter $10\text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Fließerde, Hauptlage über Fließerde, Basislage über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Der Boden weist keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen (1:50.000) sowie die Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen zeigen für den Änderungsbereich C folgende Informationen:

Im Talbereich herrscht der Bodentyp Gley mit der Bodenart schluffiger Lehm vor. Der Boden hat eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-55 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (116mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($114\text{mol}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist hoch ($50\text{-}150\text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Bachablagerungen über Ablagerungen in der Talsohle

oder Talkerbe über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Die Schutzwürdigkeit begründet sich aus dem Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, außerdem stellt der Boden einen Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion dar. Daneben kommt der Bodentyp Nassgley mit der Hauptbodenart schluffiger Lehm vor. Der Boden hat eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 20-45 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als gering (38mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als gering ($51 \text{ mol+}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist sehr hoch (über $150 \text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Bachablagerungen über Ablagerungen in der Talsohle oder Talkerbe über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Die Schutzwürdigkeit begründet sich aus dem Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, außerdem stellt der Boden einen Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion dar.

Die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches C werden von Braunerden gebildet. Vorherrschende Bodenart ist schluffiger Lehm. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-55 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (85mm) bis hoch (138mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($140 \text{ mol+}/\text{m}^2$) bis hoch ($223 \text{ mol+}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist sehr gering (unter $10 \text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Fließerde, Hauptlage über Fließerde, Basislage über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Der Boden weist keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen (1:50.000) sowie die Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen zeigen für den Änderungsbereich D folgende Informationen:

Im Talbereich herrscht der Bodentyp Nassgley mit der Bodenart schluffiger Lehm vor. Der Boden hat eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 20-45 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als gering (38mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als gering ($51 \text{ mol+}/\text{m}^2$) bezeichnet. Das Denitrifikationspotenzial ist sehr hoch (über $150 \text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Bachablagerungen über Ablagerungen in der Talsohle oder Talkerbe über Tonstein und Schluffstein und Sandstein. Die Schutzwürdigkeit begründet sich aus dem Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, außerdem stellt der Boden einen Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion dar.

Die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches D werden von Braunerden gebildet. Vorherrschende Bodenart ist schluffiger Lehm. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-45 im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität wird als mittel (85mm) angegeben. Die Kationenaustauschkapazität wird ebenfalls als mittel ($140 \text{ mol+}/\text{m}^2$). Das Denitrifikationspotenzial ist sehr gering (unter $10 \text{ kg N} / \text{ha} / \text{a}$). Das Ausgangsgestein bilden Fließerde, Hauptlage über Fließerde, Basislage über Tonstein und Schluffstein

und Sandstein. Der Boden weist keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.

Für alle vier Änderungsbereiche wird die Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen nach Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) als hoch (≥ 55 , CC_{Wasser2}) bestimmt.

Dem Fachinformationssystem stoffliche Bodenbelastung (FIS Stobo NRW) sind keine Eintragungen für eine Belastung mit Bezo(a)pyren, Blei, Cadmium, Kupfer oder Zink zu entnehmen.

Das Altlastenkataster, welches vom Hochsauerlandkreis geführt wird, enthält für den Änderungsbereich A südöstlich der Hasenhütte eine Altablagerung (Flächennummer 194816-2526). Es handelt sich um eine 1- <3 m mächtige Aufschüttung, die vermutlich aus den Baumaßnahmen zu den Liften resultiert. Da es sich bei dem Material um vor Ort bzw. ortsnahe anfallendes Material handelt wird laut Kataster davon ausgegangen, dass sich die Aufschüttung auf keines der Schutzgüter negativ auswirkt. Die Fläche ist ins Archiv verschoben. Des Weiteren findet sich im Altlastenkataster eine Altablagerung im Talbereich innerhalb des Änderungsbereiches B (Flächennummer 194816-2544). Es handelt sich um eine 1- <3 m mächtige Aufschüttung, die vermutlich aus den Baumaßnahmen zu den Liften resultiert. Da es sich bei dem Material um vor Ort bzw. ortsnahe anfallendes Material handelt, wird laut Kataster davon ausgegangen, dass sich die Aufschüttung auf keines der Schutzgüter negativ auswirkt. Die Fläche ist ins Archiv verschoben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt	• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen)
Betriebsbedingt	• Beeinträchtigungen durch Befahrung und dadurch resultierende Verdichtung
Anlagenbedingt	• Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Winterberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	• Prüfung alternativer Standorte, im Ergebnis kein anderer Standort für die Lifthanlagen sinnvoll • Anschluss an teils bestehende Erschließungsanlagen, hierdurch Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Modernisierung bzw. Erweiterung bestehender Lifthanlagen
-------------------	---

- | | |
|---|--|
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Hinweis auf Maßnahmen zum Schutz von Böden und Bodenmaterial bei der Umlagerung• Prüfung bestehender Altlastenkataster / Datenbanken und historischen Luftbildern |
| Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz | <ul style="list-style-type: none">• Reduzierung einer Inanspruchnahme von ungestörtem Boden auf ein Minimum• Verlegung von Versorgungsleitungen innerhalb bestehender Wege• Dachbegrünung mit entsprechendem Substrataufbau der Berg- und Talstationen• Arbeiten in klar definierten Baufeldern• Benutzung der Freiflächen vorwiegend im Winter bei ausreichender Schneedecke, keine touristische Nutzung der Anlagen im Sommer• Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.• Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.• Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.• Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonend Einrichtung und Rückbau.• Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens• Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.• Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.• Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden. |

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes gehen in Verbindung mit den Geländemodellierungen die natürlichen Funktionen des Bodens (§ 2 BBodSchG) und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Böden bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen vollständig verloren, weshalb ein Eingriff in das Schutzgut Boden festzustellen ist. Minimierungsmaßnahmen werden in dem Bebauungsplan festgesetzt bzw. bei den konkreten Antragunterlagen nach Seilbahngesetz (SeilbG NRW) verbindlich festgelegt. Insgesamt handelt es sich allerdings nur um punktuelle und kleinräumige Eingriffe in das Schutzgut Boden, die als eine geringe Beeinträchtigung bewertet werden. Die genauen Angaben zu Flächenverlusten durch Versiegelung werden in den konkreten Unterlagen zum Bauantrag der jeweiligen Liftanlage behandelt.

Die Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen (Kompensationsmaßnahmen), ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sollen nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sind multifunktionale Maßnahmen, die eine Aufwertung bei mehreren Schutzgütern bewirken, für den Ausgleich von Eingriffen in der Natur besonders geeignet. So kann eine Nutzungsextensivierung beim Schutzgut Boden, beim Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biodiversität sowie beim Schutzgut Wasser angerechnet werden.

Zur Kompensation des Eingriffs wird ein Ausgleich verbindlich festgesetzt. In diesen Bereichen erfolgt die Umwandlung von einer Weihnachtsbaumkultur in eine Bergmähwiese bzw. Borstgrasrasen. Durch die Extensivierung wird auch dem Schutzgut Boden Rechnung getragen.

2.2 auf das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser:

Die Änderungsbereiche A-D befinden sich im hydrogeologischen Teilraum „Paläozoikum des Nördlichen Rheinischen Schiefergebirge“, welches sich in Nordrhein-Westfalen von Belgien im Südwesten bis zum ostsauerländischen Gebirgsrand im Nordosten erstreckt. Der Teilraum umfasst den Großteil des nördlichen Raumes „Rheinisches Schiefergebirge“. Es handelt sich um gefaltete und geschieferte Gesteine (Ton- und Schluffsteine, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine, Kalksteinbänke). Die Gesteine des Rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter. Bessere Durchlässigkeiten weisen lokal vorkommende Quarzite, Sandsteine, Kalksteinbänke oder paläozoische Vulkanite auf, die zur Grundwassergewinnung genutzt werden. Die Grundwassergewinnung erfolgt meist über Tiefbrunnen, es werden aber auch ehemalige Stollen oder Quellaustritte genutzt. Gebietsweise können mehrere Grundwasserstockwerke mit teilweise gespanntem Grundwasser ausgebildet sein, die durch Tonstein- und Schluffsteinlagen getrennt sind. Das Grundwasser bewegt sich als Kluftgrundwasser auf offenen Trennfugen und Kluften. Durchlässig sind vor allem tektonisch beanspruchte Bereiche. Die Grundwasserleiter und – geringleiter haben überwiegend silikatische Gesteinsbeschaffenheit. Die paläozoischen Gesteine bestehen meist aus gefalteten marinen Sedimenten und Vulkaniten des Kambriums bis Oberkarbon.

Hochwasserrisikokarte NRW und Hochwasser-Gefahrenkarte NRW sind keine Risikogebiete für die Änderungsbereiche zu entnehmen. Ebenfalls befinden sich die Änderungsbereiche in keinen rechtskräftigen Überschwemmungsgebieten.

Ebenfalls sind keine Trinkwasserschutzgebiete durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Winterberg-Altastenberg“ befindet sich östlich der Ortslage Altastenberg.

Innerhalb des Änderungsbereichs A befindet sich ein Namenloser Graben, der in den Nesselbach mündet. Dieser befindet sich im Bereich der geplanten Talstation des Kapellenhangs und ist im Bereich des Auslaufs der alten Sprungschanze verrohrt.

Im Änderungsbereich B, im Talbereich, befindet sich der Nesselbach. Dieser ist nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) als grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach klassifiziert. Die Fließgewässertypenkarte der LAWA-Typen umfasst die bundesweit abgestimmten LAWA-Typen. Diese umfassen nur die berichtspflichtigen Fließgewässer zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie mit einem Einzugsgebiet von mehr als zehn Quadratkilometern. Die Fließgewässertypenkarte der NRW-Typen enthält eine kleinräumigere Darstellung dieser feiner differenzierten Fließgewässertypen für alle Gewässer Nordrhein-Westfalens. Hier wird der Nesselbach in die Klasse „Kleine Talauebach des Grundgebirges“ eingeordnet. Die Gewässerstruktur des Nesselbachs im Änderungsbereich B wird insgesamt als vollständig verändert bewertet. Hier befinden sich zwei Durchlässe, die als Durchgängigkeitshindernis gewertet sind.

Nördlich des Änderungsbereiches A und südlich des Änderungsbereiches C ist eine Quelle verzeichnet. Diese werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Der Nesselbach wird durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Weitere Abstimmungen zu einer gegebenenfalls nötigen naturnahen Verlegung erfolgen mit der Unteren Wasserbehörde im Zuge eines Bauantrags zur Seilbahn.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss• Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• keine |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss• Inanspruchnahme noch nicht verrohrter Gewässerabschnitte |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Winterberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Standortwahl zur Vermeidung der Inanspruchnahme engerer Schutzzonen oder höherwertiger, oberflächennaher Gewässer |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Reduzierung einer Inanspruchnahme von ungestörtem Boden auf ein Minimum• Verlegung von Versorgungsleitungen innerhalb bestehender Wege• Dachbegrünung mit entsprechendem Substrataufbau der Berg- und Talstationen als naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung• Arbeiten in klar definierten Baufeldern• Befahrung der Freiflächen vorwiegend im Winter bei ausreichender Schneedecke, keine touristische Nutzung der Anlagen im Sommer• Abzäunung des nördlich an Geltungsbereich A angrenzenden Quellbereiches während der Bauphase zur Vermeidung einer Inanspruchnahme. |

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden Flächen voll- und teilversiegelt. Ein genauer Umfang lässt sich erst im Zuge der Bauanträge zu den Seilbahnen quantifizieren. Jedoch handelt es sich um kleinräumige Versiegelungen für die jeweiligen Tal- und Bergstationen sowie die Stützenfundamente. Durch die Versiegelung der Fläche können die natürlichen Funktionen des Bodens in Form der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, nicht mehr wahrgenommen werden. Aufgrund der zu erwartenden nur kleinräumigen Versiegelungen ist mit keinem erhöhten Niederschlagswasserabfluss zu rechnen. Es ist kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser festzustellen. Minimierungsmaßnahmen werden in dem Bebauungsplan festgesetzt, sowie in den konkreten Bauantragsunterlagen differenziert.

Die Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen), ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Zur Kompensation des Eingriffs wird ein Ausgleich verbindlich festgesetzt. In diesen Bereichen erfolgt die Umwandlung von einer Weihnachtsbaumkultur in eine Bergmähwiese bzw. Borstgrasrasen.

2.3 auf die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima:

Das Rothaargebirge wird durch ein nasskaltes Klima bestimmt. Es ist eines der feuchtkühlsten in Deutschland mit mittleren Jahresniederschlägen über 1400mm bei einem mittleren Tagesmittel der Lufttemperatur von 6 bis 5,5°C. Ein Drittel der Niederschläge fällt in Form von Schnee.

Aus dem Klimaatlas NRW lassen sich verschiedene Parameter wie Temperatur und Niederschlag für die Änderungsgebiete A-D ablesen.

In der Klimanormalperiode 1991 – 2020 lag im Jahresdurchschnitt die Lufttemperatur im Tagesmittel bei 6,3 – 7,1 °C. Im Winter lag das Mittel bei -0,4 bis – 1,1°C. Frosttage sind Tage an denen die Tagestiefsttemperatur von 0°C unterschritten wird. Im Gebiet lag die Anzahl der Frosttage in der Klimanormalperiode 1991 – 2020 zwischen 104 und 118 Tagen. Eistage (=Tage, an denen die Tageshöchsttemperatur unter 0°C bleibt) gab es 40 – 47. In der Prognose wird für die Klimanormalperiode 2031 – 2060 je nach angenommenem Szenario (RPC2.6, RPC4.5, RPC8.5) eine Erhöhung der Lufttemperatur im Mittel zwischen 0,8 – 1,6K vorhergesagt. Frosttage werden sich je nach Szenario auf 105 – 91 verringern und Eistage auf 40 – 33 abfallen.

In der Klimanormalperiode 1991 – 2020 lag die Niederschlagssumme im Jahresmittel bei 1145 – 1250mm. Schneedeckentage bezeichnen Tage mit einer Schneedecke in Höhe von 1cm oder mehr. Im Gebiet lag die Anzahl der Schneedeckentage zwischen 74 und 92. Eine Prognose für die Periode 2031-2060 liegt im Klimaatlas NRW nicht vor. Jedoch lag die Anzahl der Schneedeckentage in der Periode 1961 – 1990 bei 107- 125. Es ist in jedem Fall von einer weiteren Reduzierung der Schneedeckentage auszugehen. Schneetage ist eine Messgröße für die Anzahl der Tage pro Jahr mit Schneebedeckung >10cm Mächtigkeit. Am Kahlen Asten lag die Anzahl der Schneetage zwischen 1955 und 1985 im Mittel bei 99. Zwischen 1991 und 2020 lag die Anzahl im Mittel bei 74. Es ist mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einer weiteren Reduzierung der Schneetage auszugehen.

Die offenen Flächen im Plangebiet sind Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes, der Kaltluftstrom bewegt sich talwärts und entlang des Tals des Nesselbachs. Das Gebiet weist insgesamt eine hohe Topografie auf. Der höchste Punkt befindet sich im Bereich der Bergstation des Kapellenhang und beträgt ca. 770m NN. Das Gelände fällt in Richtung Nordwesten steil ab. Der tiefste Punkt befindet sich im Bereich der Talstation des Westfalahangs auf ca. 640m NN. Nordwesten und beträgt ca. 275m NN.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen |
| Betriebsbedingt | • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | • Veränderung der Oberflächenrauigkeit |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Winterberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | • Standortwahl, es handelt sich um ein bereits stark erschlossenes Gebiet |
| Minimierung | • Beschränkung der Versiegelung und Oberflächenmodellierung auf ein Minimum
• Begrünung von Dachflächen für alle baulichen Anlagen |

Die durch die Bautätigkeiten ausgelösten Staub-, Lärm- und Abgasemissionen sind aufgrund des temporären Charakters als gering zu bewerten. Versiegelungen finden nur kleinräumig durch die Berg- und Talstationen sowie Stützenfundamente statt. Eine Auswirkung auf das lokale Klima lässt sich nicht ableiten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden insgesamt als geringe Beeinträchtigung eingestuft.

2.4 auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Vegetation und Biotope:

Das Plangebiet wird charakterisiert durch einen Komplex von wertvollen Offenland-Lebensräumen, bei denen es sich um nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie europarechtlich nach FFH-Richtlinie Anhang I geschützte Lebensraumtypen handelt. Eine Besonderheit des Gebietes sind Quellbereiche, die als schmale Bachsiepen in Richtung Tal entwässern.

Änderungsbereich A wird charakterisiert durch extensives Grünland. Hier haben sich durch langjährige Pflege Bergmähwiesen (LRT 6520), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Borstgrasrasen (LRT 6320) und Heiden (LRT 4030) entwickelt. Die Heideflächen kommen vor allem im Bereich des Steilhangs vor. Hier existiert ein Schlepplift, für dessen Umbau (Verkürzung) bereits eine Plangenehmigung nach dem Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt. In der Achse des Kapellenhangs kommen auch Nass- und Feuchtgrünländer vor, die als seggen- und binsenreiche Nasswiesen dem gesetzlichen Biotopschutz nach §30 BNatSchG und §42 LNatSchG NRW unterliegen. Des Weiteren haben sich entlang von Gräben auch Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) entwickelt. Die Gewässerbereiche unterliegen ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine Quelle befindet sich angrenzend an den Auslauf der ehemaligen Skisprungschanze, jedoch außerhalb des räumlichen Änderungsbereiches. Im Bereich des Auslaufs haben sich auch wertvollere Ruderalfluren entwickelt. Ebenfalls kommen Ruderalfluren im Bereich des Parkplatzes am östlichen Rand des Änderungsbereiches vor. Übersichtskarten über vorkommende Biotope, Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope in Änderungsbereich A können dem Anhang entnommen werden.

Im Änderungsbereich B kommen überwiegend magere Wiesen- und weiden vor, welche auch LRT-Charakter (LRT 6520) aufweisen. Im Norden umfasst das Plangebiet auch einen kleinen Laubwaldbereich. Weitere Gehölzstrukturen finden sich an der westlichen Grenze des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um ein bis mehrreihige Streifen aus Laubgehölz. Übersichtskarten über vorkommende Biotope, Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope in Änderungsbereich B können dem Anhang entnommen werden.

Änderungsbereich C wird ebenfalls von Offenland-Biotopen dominiert. Auch hier kommen magere Grünländer mit LRT-Charakter vor. Der Osten des Änderungsbereiches ist dominiert durch Infrastrukturen durch die vorhandenen Lifte (u.a. Parkplatz, Zip-Line, Schlepplift), sodass sich hier auch intensiver gepflegte kurzrasige Flächen finden. Nördlich des Änderungsbereiches grenzt ein Fichtenwald an. Übersichtskarten über vorkommende Biotope, Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope in Änderungsbereich C können dem Anhang entnommen werden.

Änderungsbereich D ist gleichfalls geprägt durch Offenland-Biotope (Mageres Grünland mit LRT-Charakter). Nördlich angrenzend befindet sich im westlichen Teil ein Waldrandbereich. Übersichtskarten über vorkommende Biotope, Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope in Änderungsbereich D können dem Anhang entnommen werden.

Im gesamten Skigebiet Altastenberg finden sich seltene und gefährdete Pflanzenarten. Zu nennen sind hier vor allem:

- Arnika (*Arnica montana*)

Arnika kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Sauerland und der Eifel vor. Die Art ist in Anhang V FFH-RL geführt. Die Rote Liste der Farn- und Blütenpflanze NRW (2020) stuft die Art in Kategorie 3S ein. In der Region Süderbergland ist die Art ebenfalls in der Gefährdungskategorie 3S. Dies bedeutet, dass die Art gefährdet und durch Naturschutzmaßnahmen gestützt ist.

- Alpen-Milchlattich (*Cicerbita alpina*)

Vorkommen des Alpen-Milchlattich sind in NRW nur aus den Gebieten des Sauerlandes rund um Winterberg bekannt. Die Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW kategorisiert die Art landesweit und in der Region Süderbergland als 2 (= stark gefährdet). Bundesweit gilt die Art als ungefährdet.

- Meisterwurz (*Peucedanum ostruthium*)

Meisterwurz kommt in NRW als altes Kulturrelikt im Sauerland und der Eifel vor. Dabei handelt es sich um Sippen, die ursprünglich in Schloss-, Kloster- und Bauerngärten kultiviert wurden. Die Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen NRW stuft die Art als gefährdet ein. Bundesweit gilt die Art als ungefährdet.

- Platanen-Hahnenfuß (*Ranunculus platanifolius*)

Platanen-Hahnenfuß wird in der Roten Liste NRW und der Region Süderbergland als gefährdet kategorisiert. Die Art kommt in der Region des Sauerlandes sowie der Eifel und dem Siebengebirge vor. Bundesweit gilt die Art als ungefährdet.

- Wiesen-Leinblatt (*Thesium pyrenaicum*)

Das Wiesen-Leinblatt wird in der Roten Liste NRW als gefährdet, durch Naturschutzmaßnahmen gestützt klassifiziert. Für die Region Süderbergland wird die Art als stark gefährdet eingestuft. Vorkommen der Art finden sich im Sauerland sowie der Eifel und dem Siebengebirge. Bundesweit gilt die Art ebenfalls als gefährdet.

Die Arten kommen im gesamten Skigebiet Altastenberg vor. Besonders verbreitet sind Arnika und Alpen-Milchlattich. Ein Vorkommen in den Änderungsbereichen A-D kann nicht ausgeschlossen werden.

Die potenziell natürliche Vegetation stellen hochmontane Hainsimsen-Buchenwälder im Komplex mit Ebereschen-Buchenwald dar.

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat.

Geeignete terrestrische Habitate finden sich in allen vier Geltungsbereichen. Aquatische Lebensräume stellen die Schneiteiche, Quellen und Bachsiepen der Änderungsbereiche A und B dar. Hier kann allen Voran potenziell ein Vorkommen des Feuersalamanders angetroffen werden. Eine direkte Inanspruchnahme der aquatischen Lebensräume findet

durch die Neuerrichtung der Sesselliftnanlagen jedoch nicht statt, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Im Betrieb der Anlage ergeben sich keine Konflikte hinsichtlich Amphibien.

Reptilien:

Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.

Insbesondere die Heideflächen der Änderungsbereiche stellen geeignete Habitate für Reptilien dar. Ein Vorkommen kann für keinen der Geltungsbereiche sicher ausgeschlossen werden.

Tagfalter und Insekten:

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Die artenreichen Bergmähwiesen, Borstgrasrasen, Heiden und sonstigen extensiven Grünländer sowie Saumstrukturen in den Änderungsbereichen stellen wertvolle Habitate für verschiedenste Tagfalterarten dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter sowie Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen.

Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedenen Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die reich strukturierten und artenreichen Offenlandbiotope, die in den Änderungsbereichen vorkommen, bieten wertvolle Rückzugsräume und Verbindungskorridore.

Durch den Planvollzug lassen sich keine negativen Auswirkungen auf Tagfalter und andere Insekten ableiten. Durch die Stützen und Stationen gehen in Bezug auf das gesamte Skigebiet nur geringe Anteile an Lebensraum durch Versiegelung verloren. Eine Minderung der Habitatqualität für Insekten wird nicht prognostiziert. Im Betrieb der Liftanlage ergeben sich keine Konflikte.

Säugetiere:

Eine Abfrage des Quadrant 2 des Messtischblattes 4816 lieferte keine Erkenntnisse über ein Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten im Plangebiet. Die umliegenden Waldflächen können ein Habitat der Haselmaus darstellen. Durch den Planvollzug lassen sich keine Beeinträchtigungen der Art ableiten, da keine Waldbereiche beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sich in den angrenzenden Waldflächen Fledermausquartiere finden lassen. Auch diese erfahren durch den Planvollzug keine Beeinträchtigung. Die in den Änderungsbereichen vorkommenden wertvollen Offenlandbiotope stellen geeignete Jagdhabitate für die Artengruppe dar. Eine Beeinträchtigung der Habitate, die erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen hätte, lässt sich nicht ableiten.

Vögel:

Im Skigebiet Altastenberg stellen die Bergmähwiesen, Borstgrasrasen und Heiden sowie sonstigen extensiven Grünländer Habitate für Bodenbrüter wie Wiesenpieper, Baumpieper und Heidelerche dar. In den angrenzenden Gehölzen können daneben auch Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger und Tureltaube Neststandorte anlegen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist dem Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen. Im Ergebnis werden unter der Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase keine erheblichen Auswirkungen auf Vögel festgestellt.

Schutzgebiete

Die Änderungsbereiche A-D liegen im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge. Naturparke sind nach §27 Abs. 1 BNatSchG *„einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten – und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern“*.

Das Naturschutzgebiet „Brandtenberg“ befindet sich zwischen den Geltungsbereichen B und A, C, D und umfasst gut strukturierte Waldbestände (Hainsimsen-Buchenwald). Eine Beeinträchtigung des Waldbestandes durch den Planvollzug lässt sich nicht ableiten.

Die Landschaftsschutzgebiete „4716-0025 Winterberg“ und „4816-0021 Westfalenhang“ werden durch die Änderungsbereiche A-D ebenfalls überlagert. Ein Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme wird im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung gestellt.

In den räumlichen Geltungsbereichen A-D finden sich gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG, §42 LNatSchG). Die Lage und Abgrenzung der Biotope sind den Karten im Anhang zu entnehmen. Ein Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme wird im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung gestellt.

Geltungsbereich A befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg“. Geltungsbereich B liegt an der westlichen Grenze des Schutzgebietes und nur zu kleinen Anteilen innerhalb. Die Änderungsbereiche C und D liegen jeweils teilweise innerhalb des Schutzgebietes. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt (vgl. ergänzendes Gutachten zur FFH-Verträglichkeit). Im Ergebnis ist eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens gegeben.

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff *„biologische Vielfalt“* werden laut Bundesnaturschutzgesetz die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst. Das Plangebiet weist insgesamt eine sehr biologische Vielfalt auf. Diese ergibt sich aus dem Flächenmosaik mit zahlreichen geschützten Lebensräumen wie Bergmähwiesen, Borstgrasrasen und Heideflächen. Eine Besonderheit des Gebiets stellen auch die Quellen und Bachsieden dar, welche sich durch das Skigebiet ziehen und hier feuchte Ausprägung der Biotoptypen begünstigen.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

- Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung
- Betriebsbedingt**
 - Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Verkehre, Außenbeleuchtung) und Bewegungen
 - Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase)
- Anlagenbedingt**
 - Inanspruchnahme von vorhandenen Lebensräumen und Nahrungshabitaten gesetzlich geschützter Arten
 - Verdrängung von Arten durch Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Winterberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
 - Standortsuche/-prüfung: Reduzierung der Inanspruchnahme hochwertiger Strukturen durch Änderung und Verschiebung
- Minimierung**
 - Dachflächenbegrünung
 - Verwendung insektenschonender Leuchtmittel
 - Im Zuge der Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung obligatorisch
 - Arbeiten in definierten Baufeldern
 - Abzäunen wertvoller Biotopstrukturen während der Bauphase

Die Geltungsbereiche C und D werden nur nachrichtlich übernommen und eine Bewertung der Auswirkungen in diesen Bereichen erfolgt aufgrund der Bestandsanlagen und unterbleibenden Änderungen nicht. Durch den Bauleitplan werden in den Geltungsbereichen A und B Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen. Durch die Errichtung der Liftanlagen ergeben sich vor allem punktuelle Verluste der Biotope durch Stützen und Tal- und Bergstation. Eine zerschneidende Wirkung durch die Liftanlagen ergibt sich nicht. Die Biotope stehen weiterhin in Kontakt untereinander. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen erfolgt in den konkreten Antragsunterlagen für den Bau der Liftanlagen in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, der auf Grundlage der Technischen Planung erarbeitet wird. Hierdurch eröffnen sich weitere Steuerungsmöglichkeiten für eine naturverträgliche Umsetzung. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt als vertretbar eingestuft.

Die Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen (Kompensationsmaßnahmen), ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Für die Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere wird daher eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen, um die „*Biotopwertigkeit*“ zu erfassen.

Den unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft wird ein Ausgleich verbindlich zugeordnet. Dieser beinhaltet gleichzeitig auch einen funktionalen Ausgleich für die Beeinträchtigung der geschützten Biotope.

2.5 auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Die Änderungsbereiche A-D liegen im Landschaftsraum Zentrales Rothaargebirge – Winterberger Hochland“. Das zentrale Rothaargebirge ist das höchstgelegene Gebiet des rheinisch-westfälischen Schiefergebirges mit dem Kahlen Asten (841 m NN) und dem Langenberg (843 m NN) als die höchsten Erhebungen in Nordrhein-Westfalen. Charakteristisch für das geomorphologische Erscheinungsbild ist ein Wechsel waldgeprägter, sanft gerundeter Vollformen mit offenen Hochmulden. Trotz der Höhenlage besitzt der Landschaftsraum eine eher mäßige Reliefenergie. Das Landschaftsbild ist insgesamt geprägt von ausgedehnten Wäldern, die zumeist großflächig von der Fichte beherrscht werden. Um Altastenberg gibt es auch eine Feldflur, die von Grünland dominiert ist. Insgesamt prägen die im Landschaftsraum vorhandenen Hochheiden, Schlucht- und Schatthangwälder und die Bergwiesen und montanen Weiden unter Einschluss des quellenreichen Feucht- und Nassgrünlandes in besonderer Weise Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Leitbild des Landschaftsraumes ist eine walddreiche, montane Mittelgebirgslandschaft mit differenzierten Waldbildern und Wald-Lebensgemeinschaften, in denen die Offenlandbereiche herausragenden landschaftsökologische und landschaftsästhetische Konsträume darstellen. Der Tourismus als bedeutende Einkommensquelle wird so gestaltet, dass die Lebensraumqualität und die natürliche Erholungseignung des Raumes nicht beeinträchtigt werden. Die Waldverjüngung erfolgt unter verstärkter Förderung von Laubholz. Insbesondere die Fichte wird aus grundfeuchten Quell- und Bachräumen zurückgedrängt. Die siedlungsnahen Offenlandbiotope werden extensiv grünlandwirtschaftlich genutzt unter Beachtung der besonderen Naturschutzinhalte.

Die Änderungsbereiche A-D befinden sich in der im Vergleich zum restlichen Landschaftsraum offenen Feldflur um Altastenberg. Die extensiven Bergmähwiesen- und weiden, sowie Borstgrasrasen und Heidereste prägen das Landschaftsbild. Insgesamt gibt es eine starke Topografie. Die steilen Hänge werden als Skipisten im Winter genutzt und im Gebiet hat sich eine auf den Skitourismus abgestimmte Infrastruktur mit Liftanlagen, Skiverleihen und Skihütten entwickelt. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung findet im Gebiet nicht statt.

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“. Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt daher auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Eigenart des Plangebietes wird durch die starke Topografie der Skipisten im räumlichen Kontext mit den vorhandenen skitouristischen Infrastrukturanlagen charakterisiert. Die extensiven Bergmähwiesen- und weiden, sowie Borstgrasrasen und Heidereste prägen das Landschaftsbild und bilden einen Kontrast zu den ansonsten bewaldeten Hängen. Des Weiteren wird die Eigenart des Plangebietes auch durch die vorhandenen skitouristischen Infrastrukturen bestimmt.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen hohen Abwechslungsreichtum beschrieben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich extensive Bergmähwiesen, Weiden, Feuchtgrünländer sowie Borstgrasrasen und Heiden. Diese bilden einen Kontrast und bereichern die ansonsten walddominierte Landschaft.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv. Festgehalten werden kann, dass es sich um eine alte, gewachsene Kulturlandschaft handelt, die durch die extensiven Grünlandbiotope geprägt ist. Durch die Entwicklung des Skitourismus hat sich eine skitouristische Infrastruktur entwickelt, die mit dem Landschaftsbild verwachsen ist.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr) • Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Teilversiegelung der extensiven Grünlandflächen • Sichtbeeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen, insbesondere durch hohe Stützen und Seilstränge • Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen zur Nivellierung des Baufeldes |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Winterberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl: Lage in einem Plangebiet, welches bereits durch skitouristische Infrastruktur geprägt ist |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Dachbegrünung der Tal- und Bergstationen |

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes werden Flächen in Anspruch genommen, in denen sich bereits skitouristische Infrastrukturanlagen befinden. Im Gebiet sind natürliche und naturnahe Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden.

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen sind grundsätzlich dauerhafte Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Da es sich um eine Modernisierung vorhandener Lifтанlagen in einem durch den Skitourismus geprägten Landschaft handelt, ist von keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Des Weiteren handelte es sich um eine räumliche Konzentration erlebnisorientierter Freizeitangebote, die eine lenkende Wirkung entfalten.

Die Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen (Kompensationsmaßnahmen), ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Zur Kompensation des Eingriffs wird ein Ausgleich verbindlich festgesetzt. In diesen Bereichen erfolgt die Umwandlung von einer Weihnachtsbaumkultur in eine Bergmähwiese und in Teilen

in Borstgrasrasen. Laut Leitbild des Landschaftsraumes soll eine Anlage von Weihnachtsbaumkulturen unterbleiben. Da die Kompensationsmaßnahme die Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in eine Bergmähwiese mit Anteil von Borstgrasrasen vorsieht, wird auch dem Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild durch diese Rechnung getragen.

2.6 auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Gesamtbevölkerung

Bestandsaufnahme

Immissionen:

Die Änderungsbereiche A-D des Bebauungsplanes befinden sich in einem sehr schwach durch Immissionen belasteten Bereich. Die Umgebungslärmkartierung zeigt keinen lärmbelasteten Raum. Luftverunreinigende Stoffe können schon in geringen Konzentrationen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Im Plangebiet lassen sich durch die gegenwärtige Nutzung Emissionsquellen in Form von Abgasen durch motorisierten Verkehr festmachen.

Erholung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes. Der Wintertourismus entwickelte sich im Plangebiet in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Im Zuge dieser Entwicklung sind im hochgelegenen zentralen Rothaargebirge zahlreiche Skilifte errichtet worden. Der landschaftsbezogenen Erholungswert ergibt sich aus einer ausgedehnten Waldlandschaft fernab visuell und akustisch störender Großindustrie und -technik. Die noch offenen Talräume und Rodunginseln innerhalb des geschlossenen Waldes werden als optische und klimatische Konsträume erfahren. Für Spaziergehende und Wandernde besonders reizvoll sind Höhenwege mit ungehinderten Fern- und Ausblicken. Der Wintersportler findet im Winter ein ausgedehntes Loipennetz mit zahlreichen Abfahrtliften und technischer Beschneiungsanlagen vor. Der Freizeitwert wird durch die Modernisierung der Liftanlagen erhöht.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen
- Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen

Anlagenbedingt

- Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Winterberg verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

Minimierung

Das Plangebiet befindet sich in einem für die Naherholung und den Tourismus wichtigen Gebiet mit bestehenden skitouristischen Infrastrukturanlagen. Durch den Planvollzug sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

2.7 auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der räumlichen Änderungsbereiche A-D befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

Es werden keine bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Die Stadt Winterberg legt keine verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Auswirkungen fest

Vermeidung

Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Minimierung

- Keine

2.8 die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BIm-SchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der Aufstellung des Bauleitplans zulässigen Vorhaben sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen. Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge							
Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
► Wirkt auf ▼ Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion			Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Boden-genese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung		---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate		---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum			Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

2.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung

Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz

bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.

2.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie werden durch den Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet (Dachgestaltung, Zulässigkeit von technischen Aufbauten, etc.). Aufgrund der typisierenden Betrachtung von Sesselliftanlagen kann angenommen werden, dass die Geschwindigkeit der Sesselbahn an die erforderliche Transportleistung angepasst wird. Hierdurch kann die für den Betrieb der Anlage notwendige elektrische Leistung reduziert werden.

2.12 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Landschaftsplan der Stadt Winterberg

Bewertung Der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Winterberg sind für die räumlichen Geltungsbereiche folgenden Informationen zu entnehmen: Änderungsbereich A:

- Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A
- Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C

Änderungsbereich B:

- Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A
- Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C

Änderungsbereich C:

- Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A
- Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C
- Maßnahme Wiederherstellung von Bergmähwiesen

Änderungsbereich D:

- Landschaftsschutzgebiet Winterberg, Typ A
- Landschaftsschutzgebiet Westfalenhang, Typ C

Der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Winterberg sind folgenden Informationen zu entnehmen:

Änderungsbereich A:

- Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen
- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaften

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	Innerhalb des Änderungsbereich A befindet sich ein namenloser Graben, der in den Nesselbach mündet. Im Änderungsbereich B, im Talbereich, befindet sich der Nesselbach. Dieser ist nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) als grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach klassifiziert. Die Fließgewässertypenkarte der NRW-Typen ordnet den Nesselbach in die Klasse „Kleine Talauebach des Grundgebirges“ ein. Die Gewässerstruktur des Nesselbachs im Änderungsbereich B wird insgesamt als vollständig verändert bewertet. Hier befinden sich zwei Durchlässe, die als Durchgängigkeitshindernis gewertet sind.
Abfallrecht	<i>Keine</i>
Immissionsschutzrecht	<i>Keine</i>

2.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Entwicklungsabsichten nicht infrage gestellt.

2.14 Beschreibung der Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren

Die Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen (Kompensationsmaßnahmen), ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Zur Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung wird eine standardisierte Methode verwendet. Grundlage bildet der Bewertungsrahmen des Hochsauerlandkreises für Eingriffe in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zur Festlegung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erfolgt eine Wertebilanz für den Geltungsbereich. Dazu wird eine Gegenüberstellung der Bewertung vor Beginn des Eingriffs und des zu erwartenden Zustandes nach seiner Beendigung angefertigt. Eine differenzierte Biotop-Typen-Liste ist Grundlage für den Bewertungsrahmen. In der Liste wird jedem Biotoptyp ein bestimmter Wertfaktor einer Skala von 0-10 zugeordnet. Dabei stellt 0 den niedrigsten Wert und 10 den höchsten Wert dar. Die Verteilung der Wertfaktoren erfolgt nach Kriterien wie Natürlichkeit, Ausstattung, Seltenheit, Artenvielfalt und ökologische Funktionen. Bei der Wertebilanz ist grundsätzlich die Differenz zwischen Wertfaktor des Ist-Zustandes und des geplanten Zustandes ausschlaggebend für die Bilanz. Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung wird der Zustand bewertet, der nach Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren entsteht bzw. entstehen soll.

Die Geltungsbereiche C und D werden nur nachrichtlich übernommen und eine Bilanzierung erfolgt in diesen Bereichen aufgrund der Bestandsanlagen und unterbleibenden Änderungen nicht.

2.14.1 Bilanzierung Änderungsbereich A

Für den Änderungsbereich A wird die aktuelle technische Planung der Kapellenhangbahn zu Grunde gelegt. Talstation, Stützen und Bergstation werden jeweils separat bilanziert. Hinzu kommt noch eine Bilanzierung einer Kabeltrasse für notwendige Steuerungskabel.

Bilanzierung Talstation und Stütze 1:

Die Talstation und Stütze 1 werden im Auslauf der ehemalige Skisprungschanze errichtet. Das bilanzierte Baufeld hat eine Größe von 690 m². Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Baufeld naturnah entwickelt. In der Bilanzierung erfolgt eine Abwertung von 1 Punkt, um diesen (z.T. temporären) Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.

Tabelle 1: Bilanzierung Talstation Kapellenhang

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	2	Wassergebundenen Decken	1	17	17

	28	Naturferne Fließgewässer	6	3	18
	37	Ruderalflora, Sukzession, Grünlandbrachen	8	173	1384
	44	Nass- und Feuchtgrünland	9	54	486
	50	Borstgrasrasen, Heiden, Quellbereiche	10	443	4430
					Σ 6335
Soll					
	1	versiegelte Fläche	0	85	0
	2	Wassergebundene Decken	1	17	17
	7	Dachbegrünung	2	19	38
	28	Naturferne Fließgewässer	6	3	18
	37	Ruderalflora, Sukzession, Grünlandbrachen	7	160	1120
	44	Nass- und Feuchtgrünland	8	54	432
	50	Quellbereiche	10	19	190
	50	Borstgrasrasen	9	333	2997
					Σ 4812
			Differenz Soll - Ist		-1.523

Bilanzierung Stütze 2:

Stütze 2 wird auf einer Bergmähwiese (LRT 6520) errichtet. Nach dem Biotoptypenschlüssel des HSK wird die Bergmähwiese als Typ 43 gewertet. Das Bau Feld wird ebenfalls auf der Bergmähwiese und einem extensiven Grünland errichtet. Temporäre Beeinträchtigungen (Zufahrten, Lagerplätze) sind nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder in Richtung Bergmähwiese zu entwickeln und werden in der Bilanzierung mit einem Abschlag von 1 Wertpunkt gewertet.

Tabelle 2: Bilanzierung Stütze 2 Kapellenhang

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	29	Grünland in extensiver Nutzung	7	25	175
	43	Magerwiesen und -weiden	9	80	720
					Σ 895
Soll					
	1	versiegelte Fläche	0	16	0
	29	Grünland in extensiver Nutzung	6	25	150
	43	Magerwiesen und -weiden	8	64	512
					Σ 662
			Differenz Soll - Ist		-233

Bilanzierung Stütze 3:

Stütze 3 wird auf einer Bergmähwiese mit Borstgrasrasen- sowie Feuchtgrünlandanteilen errichtet. Nach dem Biotoptypenschlüssel des HSK werden die betroffenen Biotoptyp als 43, 44 und 50 gewertet. Temporäre Beeinträchtigungen (Zufahrten, Lagerplätze) sind nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder in Richtung Bergmähwiese zu entwickeln und werden in der Bilanzierung mit einem Abschlag von 1 Wertpunkt gewertet.

Tabelle 3: Bilanzierung Stütze 3 Kapellenhang

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	43	Magerwiesen und -weiden	9	95	855
	44	Nass- und Feuchtgrünland	9	116	1044
	50	Borstgrasrasen	10	142	1420
					Σ 3319
Soll					
	1	versiegelte Fläche	0	13	0
	43	Magerwiesen und -weiden	8	95	760
	44	Nass- und Feuchtgrünland	8	116	928
	50	Borstgrasrasen	9	129	1161
					Σ 2849
			Differenz Soll - Ist		-470

Bilanzierung Stütze 4:

Stütze 4 wird auf einer Bergmähwiese mit Feuchtgrünlandanteilen errichtet. Nach dem Biototypenschlüssel des HSK wird die Bergmähwiese als Typ 43 gewertet. Für das Baufeld werden ebenfalls Bergmähwiese und Feuchtgrünland in Anspruch genommen. Temporäre Beeinträchtigungen (Zufahrten, Lagerplätze) sind nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder in Richtung Bergmähwiese zu entwickeln und werden in der Bilanzierung mit einem Abschlag von 1 Wertpunkt gewertet.

Tabelle 4: Bilanzierung Stütze 4 Kapellenhang

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	43	Magerwiesen und -weiden	9	97	873
	44	Nass- und Feuchtgrünland	9	91	819
					Σ 1692
Soll					
	1	versiegelte Fläche	0	17	0
	43	Magerwiesen und -weiden	8	80	640
	44	Nass- und Feuchtgrünland	8	91	728
					Σ 1368
			Differenz Soll - Ist		-324

Bilanzierung Stütze 5:

Stütze 4 wird auf einer Bergmähwiese (LRT 6520) und einem extensiven Grünland errichtet. Nach dem Biototypenschlüssel des HSK wird die Bergmähwiese als Typ 43 gewertet, das extensive Grünland als Typ 29. Das Baufeld wird ebenfalls auf der Bergmähwiese und dem extensiven Grünland errichtet. Temporäre Beeinträchtigungen (Zufahrten, Lagerplätze) sind nach Abschluss der Bautätigkeiten wieder in Richtung Bergmähwiese zu entwickeln und werden in der Bilanzierung mit einem Abschlag von 1 Wertpunkt gewertet.

Tabelle 5: Bilanzierung Stütze 5 Kapellenhang

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	29	Grünland in extensive Nutzung	7	74	518
	43	Magerwiesen und -weiden	9	66	594
					Σ 1112
Soll					
	1	versiegelte Fläche	0	13	0
	29	Grünland in extensive Nutzung	6	72	432
	43	Magerwiesen und -weiden	8	55	440
					Σ 872
			Differenz Soll - Ist		-240

Bilanzierung der Bergstation und Stützen 6 und 7

Die Bergstation wird westlich eines vorhandenen Parkplatzes zweigeschossig in den Hang gebaut. Durch eine Verschiebung in Richtung Parkplatz kann die Inanspruchnahme der Bergmähwiese deutlich reduziert werden. Die Größe des Baufeldes, welches gleichzeitig die Stützen 6 und 7 umfasst liegt bei ca. 1.600 m². Der Lebensraumtyp Bergmähwiese (LRT) geht dabei auf 56 m² verloren. Temporäre Beeinträchtigungen der angrenzenden extensiven Grünländer werden über eine Punktabschlag von 1 Wertpunkt in der Bilanzierung berücksichtigt. Baustellencontainer und ein Baukran werden auf der Parkfläche installiert. Da es sich hier um eine bereits (teil-)versiegelte Fläche handelt, die anthropogen stark überprägt ist, gehen die Kranstellfläche und Baucontainer nicht in die Bilanzierung ein.

Tabelle 6: Bilanzierung Bergstation Kapellenhang

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	1	versiegelte Fläche	0	30	0
	2	wassergebundene Decke	1	175	175
	14	Ruderalflächen, Straßenböschungen	4	777	3108
	25	ältere Wälder nicht heimischer Gehölze (Nadelholz)	6	23	138
	29	Grünland in extensiver Nutzung	7	241	1687
	43	Magerwiesen und -weiden	9	364	3276
					Σ 8384
Soll					
	1	versiegelte Fläche	0	337	0
	2	wassergebundene Decke	1	170	170
	7	Dachbegrünung	2	120	240
	14	Ruderalfläche, Wiesenbrache	3	553	1659
	25	ältere Wälder nicht heimischer Gehölze (Nadelholz)	6	23	138
	29	Grünland in extensiver Nutzung	6	169	1014
	43	Magerwiesen und -weiden	8	238	1904

					Σ 5125
				Differenz Soll - Ist	-3.259

Bilanzierung des Kabelgrabens

Durch die Verlegung der Versorgungskabel ist ein Kabelgraben erforderlich, der in erster Linie temporäre Beeinträchtigungen hervorruft. Im Kabelgraben werden Anspeise-, Strecken- und Steuerkabel untergebracht. Der Graben ist im Querschnitt 1,20 m breit. Die Arbeitsbreite beträgt 5m. Die Länge der Leitung beträgt ca. 755 m.

In die Bilanzierung gehen nur solche Abschnitte mit ein, die außerhalb der Baufelder der Stützen sowie Berg- und Talstation liegen, um eine Doppelbilanzierung zu vermeiden. Abschnitte innerhalb von befestigten Wegen gehen ebenfalls nicht in die Bilanzierung ein.

Tabelle 7: Bilanzierung Kabelgraben

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	14	Ruderalflächen	4	14	56
	29	Grünland in extensiver Nutzung	7	70	490
	43	Magerwiesen und -weiden	9	511	4599
	44	Nass- und Feuchtgrünland	9	56	504
	50	Borstgrasrasen	10	35	350
					Σ 5999
Soll					
	14	Ruderalflächen	3	14	42
	29	Grünland in extensiver Nutzung	6	70	420
	43	Magerwiesen und -weiden	8	511	4088
	44	Nass- und Feuchtgrünland	8	56	448
	50	Borstgrasrasen	9	35	315
					Σ 5313
				Differenz Soll - Ist	-686

Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsdefizit von 6.735 Biotopwertpunkten

2.14.2 Bilanzierung Änderungsbereich B

Für den Geltungsbereich B liegen keine konkreten Planungen vor. Eine Bilanzierung erfolgt aufgrund der nicht quantifizierbaren tatsächlichen Beeinträchtigungen verbal-argumentativ. Für einen sachgerechten Ansatz der Beurteilung werden Versiegelungs- und Baufeldgrößen in Anlehnung an die Planung des Kapellenhangs zu Grunde gelegt. Dabei wird analog zum Kapellenhang von einer Tal-, Bergstation und 7 Stützen ausgegangen. Das konkrete Projekt innerhalb des Geltungsbereiches B ist über ein separates Genehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz zu beantragen. Im Zuge der Bilanzierung führt der sachgerechte Ansatz zu einer Biotopwertdifferenz in Höhe von 7000 Biotopwertpunkten.

2.14.3 Ausgleichsmaßnahme

Zur Tilgung des Ausgleichsdefizit wird eine Ausgleichsfläche aufgenommen. Die Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Altastenberg, Flur 002, Flurstück 28. Hier befindet sich derzeit eine rund 4050m² große Weihnachtsbaumkultur.



Abbildung 1: Ausgleichsfläche.

Auf der Fläche befindet sich eine durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur. Im Mosaik sind regelmäßig Reste und Elemente der extensiv genutzten Magerwiesen anzutreffen. Durch das Entfernen der Nadelbäume inkl. Beseitigung der Wurzelstüken mittels Fräsen werden der Fläche in Verbindung mit der Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung (Mahd) bedeutende Entwicklungspotenziale zugesprochen. Der aktuell noch lückige Bestand weist in der Grasnarbe noch Reste der vormals extensiv genutzten Bergmähwiesen auf. Neben der Entwicklung von Bergmähwiesen wird auch eine gezielte Entwicklung von Borstgrasrasen auf 10 % der Fläche vorgenommen. Nach Entfernung der Nadelgehölze wird im Vorfeld einer Mahdgutübertragung in geeigneten Bereichen der Oberboden bis knapp über den Verwitterungshorizont abgeschält. Der überschüssige Boden ist abzufahren und einer ordnungsgemäßen Nutzung zu überführen. Nach Herstellung der offenen Bereiche erfolgt die Mahdgutübertragung unter Verwendung von gebietseigenem Material gesicherter Bestände. Je nach Witterung und kleinstandörtlicher Situation wird ein leichtes Anwalzen der Teilfläche empfohlen. Die genaue Lage ist in Abstimmung mit der ULB festzulegen und die Maßnahme durch ein Monitoring zu begleiten.

Tabelle 8: Bilanzierung Ausgleichsfläche.

	Nr.	Name	Wertfaktor	Fläche	Biotopwertpunkte
Ist					
	20	junger Nadelwald	5	4050	20250
					Σ20250
Soll					
	43	Magerwiesen und -weiden	9	3645	36450
	50	Borstgrasrasen	9	405	3645
					Σ36450
			Differenz Soll - Ist		16.200

Die Maßnahme hat einen Wert von 16.200 Ökopunkten.

2.15 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sowie für die Ausführung der noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen
- Die Art und Qualität der Ausführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen hat gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung zu erfolgen und ist von der Gemeinde durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.
- Realisierung und dauerhafter Erhalt sind durch dingliche Sicherung sowie durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Gemeinde sicherzustellen und hat durch eine/n Fachplaner/in, Sachverständige/n oder Fachmann/-frau zu erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Winterberg in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB)³, die Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB)⁴ und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes.

Das Skigebiet Altastenberg hat sich über Jahrzehnte im Gebiet entwickelt und ist mit der Region verbunden. Eine Modernisierung der Liftanlagen trägt zu einer Stärkung des Tourismusortes Winterberg bei. Die Topografie des Geländes sowie der Verlauf der vorhandenen Skipisten legt auch den Verlauf der Liftanlagen fest, sodass nur kleinräumige Spielräume verbleiben. Als alternativer Standort der Talstation im Geltungsbereich A wurde ein Standort innerhalb der angrenzenden Nadelwälder geprüft. Die würde einen Schutz der wertvollen Offenlandbiotope gewährleisten. Aufgrund der in den Wäldern vorkommenden Quellbereiche ist eine Verschiebung nicht möglich.

³ Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

⁴ Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst vorhandene Daten ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Nordrhein-Westfalen. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können wurde eine Biotopwertbilanz nach dem Bewertungsrahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Hochsauerlandkreises (2006) erstellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden aufgefordert alle für die Festlegung des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung relevanten Inhalte vorzutragen.

4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4⁵ und 2a⁶ Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des verbindlichen Bauleitplans beabsichtigt die Stadt Winterberg das Skigebiet Altastenberg zukunftsfähig zu gestalten. Derzeit existieren im Skigebiet ausschließlich Schlepplifte, deren Kapazitäten und Komfort nicht mehr zeitgemäß sind.

5 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Umweltauswirkungen: Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umwelt-schutzgüter gemeint.

6 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll der Bau von zwei Sesselliftanlagen (Änderungsbereiche A und B) planungsrechtlich vorbereitet werden. Dadurch können drei vorhandenen Schlepplifte zurückgebaut werden. Drei weitere vorhandene Schlepplifte (Änderungsbereiche A, C und D) bleiben erhalten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Attraktivität des Tourismusortes, hier im speziellen des Ortsteils Altastenberg, gestärkt werden.

Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den in der Tabelle aufgelisteten Schutzgütern. Die Erheblichkeit wird vorbehaltlich des Ausgleichs des berechneten Biotopwertdefizits wie folgt bewertet:

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen) • Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen	☐
Fläche	• Verlust von wertvollen Naturschutzflächen	☐
Wasser	• erhöhter Niederschlagswasserabfluss, geringer Wasserspeicherfähigkeit der Böden • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerung • Inanspruchnahme noch nicht verrohrter Gewässerabschnitte • potenzielle Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate sowie auch der Qualität des Boden- und Grundwasserhaushalts aufgrund der Reduktion der Bodenfilterfläche.	☐
Klima und Luft	• Erhöhung der Abgasbelastung durch steigenden Verkehr vor allem in den Wintermonaten	☐
Landschaftsbild	• Veränderung der Oberflächenrauigkeit • Sichtbeeinträchtigungen durch Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen, insbesondere durch hohe Stützen und Seilstränge • Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen zur Nivellierung des Baufeldes	☐
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	• keine Auswirkungen	☐
Pflanzen, Tiere Biologische Vielfalt	• anlagenbedingter Verlust von wertvollen Grünlandbiotopen • anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen	☐
Kulturelles Erbe	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	☐
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	☐

☒ erheblich ☐ nicht erheblich

4.4 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Online unter: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (Stand 15.03.2023)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2015): Fließgewässertypenkarten Nordrhein-Westfalens. LANUV-Arbeitsblatt 25.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung. WMS-Dienst FIS Stobo.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Hochwasser-Gefahrenkarte NRW.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Hochwasser-Risikokarte NRW.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS). Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start> (letzter Zugriff April 2023)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Wasserschutzgebiete NRW.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Überschwemmungsgebiete NRW.
- Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von NRW. 1:50.000.
- Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte zur Forstlichen Standorterkundung von NRW 1:5.000.
- Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte zur Landwirtschaftlichen Standorterkundung von NRW 1:5.000.
- Geologischer Dienst NRW: Geologische Karte von NRW 1:100.000.
- Geologischer Dienst NRW: Geologische Übersichtskarte von NRW 1:500.000.
- Geologischer Dienst NRW: Hydrogeologische Karte von NRW 1:100.000.
- Geologischer Dienst NRW: Hydrogeologische Übersichtskarte von NRW 1:500.000.
- Geologischer Dienst NRW: Landesmoorkulisse NRW.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Klimaatlas NRW: Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (letzter Zugriff April 2023)